

6. Abschnitt

§59

Ausweisung

(1) Gegenüber Tätern, die Ausländer sind, kann anstelle oder zusätzlich zu der im verletzten Gesetz angedrohten Strafe auf Ausweisung erkannt werden.

(2) Gegenüber Verurteilten, die Ausländer sind, kann anstelle des weiteren Vollzuges einer zeitigen Freiheitsstrafe jederzeit die Ausweisung beschlossen werden.

1. Die Ausweisung wird gegenüber Ausländern angewandt, falls es der zuverlässige Schutz der Rechte und Interessen der sozialistischen Gesellschaft, des Staates und seiner Bürger erfordert. Da sie eine abermalige Einreise der betreffenden Personen in das Staatsgebiet der DDR unterbindet und damit erneute Straffälligkeit verhindert, ist sie ein wirksames Mittel zur Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität.

2. **Voraussetzung der Ausweisung** ist, daß Ausländer, denen der Aufenthalt in der DDR gestattet wurde, eine Straftat begangen haben. Diese haben — soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen — die gleichen Rechte wie die Staatsbürger der DDR. Zugleich sind sie aber auch verpflichtet, die Verfassung zu achten und die sozialistische Gesetzlichkeit einzuhalten. Begehen sie eine Straftat, so tritt neben die nach den allgemeinen Grundsätzen begründete strafrechtliche Verantwortlichkeit (vgl. § 80) zugleich der Aspekt mißbrauchter Gastfreundschaft. Die Ausweisung kann nicht gegen DDR-Bürger angewandt werden.

Personen, die Staatsbürger der DDR sind und zugleich noch die Staatsbürgerschaft anderer Staaten besitzen, können ebenfalls nicht ausgewiesen werden (vgl. § 2 Abs. 1 Gesetz über die Staatsbürgerschaft der DDR vom 20.2.1967, GBl. I 1967 Nr. 2 S. 3).

Unzulässig ist die Ausweisung auch gegenüber fremden Staatsbürgern oder Staatenlosen, denen die DDR Asyl gewährt hat, weil sie wegen politischer, wissenschaftlicher oder kultureller Tätigkeit zur Verteidigung des Friedens, der Demokratie,

der Interessen des werktätigen Volkes oder wegen ihrer Teilnahme am sozialen und nationalen Befreiungskampf verfolgt werden (vgl. Art. 23 Abs. 3 Verfassung, § 5 des Ausländergesetzes).

Die Ausweisung ist an die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit und Schuld geknüpft. Darüber hinaus ist der Anwendungsbereich der Ausweisung in keiner Weise eingeschränkt. Es ist nicht erforderlich, daß die Täter zum Zeitpunkt ihrer Verurteilung noch eine Genehmigung zum Aufenthalt in der DDR besitzen. Daraus folgt, daß sowohl Personen, die eine Erlaubnis zum ständigen oder länger währenden Aufenthalt erteilt bekamen, als auch Personen mit Tagesaufenthaltsgenehmigung für die Hauptstadt der DDR, Touristen, Seeleute, Transitreisende, auch selbst Personen, die ungesetzlich in die DDR eingedrungen sind, durch Urteil oder Strafbefehl ausgewiesen werden können, sofern sie sich einer Straftat schuldig gemacht haben.

Ob die Ausweisung **anstelle oder zusätzlich** zu der im verletzten Gesetz angedrohten Strafe auszusprechen ist, hängt maßgeblich von der Schwere der begangenen Tat ab.

In bestimmten Fällen kann sie auch zusätzlich zur Geldstrafe ausgesprochen werden.

Wird von der Ausweisung anstelle der im verletzten Gesetz angedrohten Strafe Gebrauch gemacht, **kann zusätzlich auf Geldstrafe erkannt werden** (§ 49 Abs. 2). Andere **Zusatzstrafen** wie die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung, die Einziehung von Gegenständen und die Vermögensentziehung sind gleichfalls zulässig. Dagegen sind solche Zusatzstrafen wie die